

- Durchführung der Qualitätskontrolle im gesamten Reproduktionsprozeß, beginnend beim Wareneingang über die Fertigung bis zur End- und Versandkontrolle; bei Exporterzeugnissen ist eine 100 %ige End- und Versandkontrolle durchzuführen; alle Erzeugnisse, Einzelteile und Baugruppen sind einer vollständigen und systematischen Qualitätskontrolle zu unterziehen;
- Kontrolle der Sicherung und Einhaltung der mustergetreuen Fertigung entsprechend den technologischen, technischen und formgestalterischen Forderungen;
- Auswertung des Gebrauchsverhaltens der Erzeugnisse;
- Erarbeitung von Vorgaben für Prüf- und Kontrollmethoden und Anforderungen zur Entwicklung und Produktion moderner Prüf- und Meßtechnik im eigenen Rationalisierungsmittelbau bei gleichzeitiger Reduzierung des Aufwandes;
- Kontrolle der Einhaltung und des Niveaus der Standards, Ableitung von Vorschlägen zur Überarbeitung entsprechend dem fortgeschrittenen internationalen Niveau und den volkswirtschaftlichen Erfordernissen zur Senkung des Einsatzes von Energie, Rohstoffen und Materialien;
- Mitwirkung bei der Ausarbeitung und Anwendung moralischer und materieller Stimuli, insbesondere bei der Gestaltung qualitätsabhängiger Lohn- und Gehaltsformen;
- Mitwirkung bei der Gestaltung von Wirtschaftsverträgen, insbesondere bei den Qualitätsfestlegungen für den Export;
- Auswertung der Ergebnisse von Qualitätsprüfungen und -kontrollen sowie der Reklamationsstatistik und der Kosten für Ausschuß, Nacharbeit und Garantieleistungen, Analyse der Fehlerursachen und Information über das Qualitätsgeschehen mit Vorschlägen für einzuleitende Maßnahmen;
- Ausarbeitung und Auswertung von Analysen des Standes der metrologischen Sicherung von der Forschung und Entwicklung über die Produktion bis zum Absatz und Unterstützung bei der Erhöhung des Niveaus des betrieblichen Meßwesens.

(2) Der Leiter der Technischen Kontrollorganisation kontrolliert die Einhaltung der Qualitätsfestlegungen. Bei Verstößen gegen die staatlichen Qualitätsvorschriften, gegen eine mustergetreue Fertigung und vertragsgerechte Produktion, hat er vom Generaldirektor bzw. Betriebsdirektor die Unterbrechung der Produktion bzw. eine Auslieferungssperre für diese Erzeugnisse zu verlangen.

§10

Aufgaben der wirtschaftsleitenden Organe, Kombinate und Betriebe des Handels

(1) Die Leiter der wirtschaftsleitenden Organe, Kombinate und Betriebe des Konsumgüterbinnenhandels, des Produktionsmittelhandels und des Außenhandels sind dafür verantwortlich, daß durch Maßnahmen zur Qualitätssicherung der Handel seinen Aufgaben in bezug auf die Qualität der Erzeugnisse voll gerecht wird. Das betrifft insbesondere die Einflußnahme auf die Entwicklung und die Produktion bedarfsgerechter Erzeugnisse, die Erhaltung der Qualität beim Warenumschatz sowie die Beratung und Betreuung der Kunden.

(2) Die Leiter gemäß Abs. 1 haben die Entwicklung und Produktion der Erzeugnisse zu beeinflussen, insbesondere durch

- die Mitwirkung bei der Sicherung der Qualität und des Sortiments von versorgungspolitisch und handelsökonomisch wichtigen Erzeugnissen durch Ausarbeitung von Forderungen zur Qualität der Erzeugnisse, insbesondere bei der Erarbeitung der Pflichtenhefte, Sortimentskonzeptionen und Entwürfe zu Standards — auf der Grundlage von Analysen des Gebrauchsverhaltens und der Bedarfsentwicklung —;
- exakte vertragliche Vereinbarungen über die Qualität und das Sortiment der Erzeugnisse, Anteil der neu- und weiterentwickelten Erzeugnisse, Sicherung der notwendigen Zubehör- und Ersatzteile, Verpackung, Lagerung und Transport;

— die Ausarbeitung von Forderungen an den Hersteller zur Gewährleistung einer entsprechenden anwendungstechnischen Beratung der Kunden.

(3) Durch die zuständigen Leiter des Konsumgüterbinnenhandels und des Produktionsmittelhandels ist zur Erhaltung der Qualität der Erzeugnisse im Warenumschatz und zur Vermeidung von Handelsverlusten die

- Durchsetzung von Methoden der qualitätserhaltenden Arbeit im gesamten Warenumschatz,
- Gewährleistung der erforderlichen Wareneingangs-, Zwischen- und Warenausgangskontrollen,
- Anwendung rationeller, vereinheitlichter Technologien des Warenumschlages, optimaler Verfahren der Warenpflege, der erforderlichen Meß- und Prüftechnik sowie die Einhaltung von Ordnung und Sicherheit zu gewährleisten.

(4) Zur ständigen Einflußnahme auf die Sicherung und Erhaltung der Qualität der Konsumgüter und Produktionsmittel im Warenumschatz und zur Einflußnahme auf die Produktion arbeiten in den wirtschaftsleitenden Organen, Kombinate und Betrieben des Konsumgüter- und Produktionsmittelhandels Technische Kontrollorganisationen oder Beauftragte für Qualitätssicherung, die die Stellung, Rechte und Pflichten der Technischen Kontrollorganisation gemäß den §§ 8 und 9 haben.

(5) Zu den Absätzen 1 bis 4 sind durch die übergeordneten zentralen Staatsorgane zweigspezifische Regelungen festzulegen.

Durchführung der staatlichen Qualitätskontrolle

§11

Anmeldepflicht

(1) Zur Gewährleistung der staatlichen Qualitätskontrolle sind alle industriellen Erzeugnisse vor Produktionsaufnahme beim Amt für Standardisierung, Meßwesen und Warenprüfung anzumelden. Ausnahmen werden in einer Durchführungsbestimmung geregelt. Bei der Anmeldung zur Produktionsaufnahme sind die Werkstandards mit Qualitätsmaßstäben dem Amt für Standardisierung, Meßwesen und Warenprüfung zur Zustimmung vorzulegen. Die Zustimmung zu den Werkstandards mit Qualitätsmaßstäben wird vom Amt für Standardisierung, Meßwesen und Warenprüfung befristet erteilt. Bei Veränderungen der bestätigten Qualitätsmaßstäbe und bei Fristablauf ist die Zustimmung des Amtes für Standardisierung, Meßwesen und Warenprüfung erneut einzuholen.

(2) Die Kombinate und Betriebe haben das Amt für Standardisierung, Meßwesen und Warenprüfung bei anmeldepflichtigen Erzeugnissen von einer vorgenommenen Produktionseinstellung zu informieren. Vor Einstellung der Produktion von Meßmitteln ist die Zustimmung des Amtes für Standardisierung, Meßwesen und Warenprüfung erforderlich.

(3) Die der staatlichen Qualitätskontrolle unterliegenden Erzeugnisse sind auf Anforderung des Amtes für Standardisierung, Meßwesen und Warenprüfung zur Prüfung bereitzustellen.

§12

Gestalterisch anmeldepflichtige Erzeugnisse

(1) Gestalterisch anmeldepflichtig beim Amt für industrielle Formgestaltung sind alle Erzeugnisse,

- deren kulturell-ästhetische Merkmale durch formgestalterische Leistungen erbracht werden,
- deren Marktwirksamkeit und Effektivität durch formgestalterische Leistungen während des Forstungs- und Entwicklungsprozesses nachdrücklich beeinflußt werden,
- die das formgestalterische Gesamtniveau von Finalerzeugnissen beeinflussen und

für die deshalb im Pflichtenheft die Zielstellung „Gestalterische Spitzenleistung“ (SL) vorgesehen ist.